

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom 21.12.2021

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom 03.07.2020, in der Fassung vom 04.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 20 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 65 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

2. § 5 Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.

3. § 5 Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 7, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

4. VII. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, § 34, wird neu hinzugefügt:

§ 34 Übergangsbestimmungen

Im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems ist die Ablösung einmaliger Beiträge abweichend von § 9 dieser Satzung bis längstens 31.12.2022 auch in den Fällen möglich, in denen die Einrichtung oder Anlage bereits betriebsfertig ist. Als Ablöse wird der Betrag festgesetzt, der nach den am 31.12.2021 außer Kraft tretenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems als Baukostenzuschuss zu zahlen gewesen wäre.

